

VII. (Error communis und Suppletion der Beichtjurisdiktion.)

P. Beatus, ein Ordenspriester, kommt für einige Tage auf Besuch zu einem alten Studienfreund, der jetzt Pfarrer ist in einer Stadt von 5000 Katholiken. Bald nach der sehr herzlichen Begrüßung bittet der Pfarrer den Pater, nachmittags und am andern Morgen im Beichtstuhl mitzuhelfen, weil ein Kaplan gestern plötzlich schwer krank geworden sei, anläßlich des morgigen Festes aber so viele Leute beichten würden, daß er mit dem zweiten Kaplan allein unmöglich die Beichten aller hören könne. Der Ordenspriester erinnert daran, daß er in dieser Diözese keine Jurisdiktion habe. Doch der Pfarrer und der unterdessen erschienene Kaplan machen ihn darauf aufmerksam, daß die Kirche beim error communis die Jurisdiktion suppliere. So geht denn der Ordenspriester nachmittags ohne Bedenken in den Beichtstuhl. In den ersten Stunden kommen die Leute nur spärlich, und er hat Zeit, über seine Jurisdiktion nachzudenken. Da steigt auf einmal eine fürchterliche Angst in ihm auf. Er sagt sich nämlich: „Hier am Ort hat ja kaum jemand eine Ahnung von meiner Existenz; wie kann da ein *allgemeiner* Irrtum darüber bestehen, daß ich Beichtjurisdiktion habe? Sind demnach die ersten Beichten, die ich höre, überhaupt gültig? Muß nicht vielmehr zuerst ein großer Teil der Gemeinde irren, d. h. wissen, daß ein Ordenspriester im Beichtstuhl sitzt, und dann fälschlich meinen, er hätte Jurisdiktion?“ Bald kommt ihm noch der Zweifel, ob es überhaupt *erlaubt* sei, die Beichten zu hören, selbst wenn die Kirche die Jurisdiktion ganz sicher suppliere. Schließlich verläßt er den Beichtstuhl und ist durchaus nicht mehr zu bewegen, eine Beichte zu hören, auch nicht, als abends und morgens die Beichtstühle von Gläubigen umlagert sind, und viele an dem betreffenden Feste gegen ihre Gewohnheit nicht kommunizieren können. Darob großes Ärgernis in der Gemeinde, zumal einige Freidenker hämisch von der „Faulheit der Mönche“ sprechen.

Wie ist nun der Fall zu beurteilen?

Die Antwort auf diese Frage ist in can. 209 zu suchen, der sagt: „In errore communi aut in dubio positivo et probabilis iuris sive facti, iurisdictionem supplet ecclesia pro foro tum externo tum interno.“

Doch, *was versteht man unter einem error communis?* Wann ist ein solcher Irrtum vorhanden? Die Autoren sind hierüber nicht einig. Manche sagen, ein error communis sei dann vorhanden, wenn man allgemein irrt, d. h. wenn alle Gläubigen des betreffenden Ortes irren, oder fast alle, oder wenigstens ein großer Teil der betreffenden Gläubigen. Dabei sei es aber nicht nötig, daß sie von ihrem Irrtum einen Schaden hätten, indem sie z. B. bei einem solchen Priester beichteten, es genüge,

wenn der Irrtum *tatsächlich* von der Menge *theoretisch* geteilt werde, auch wenn schließlich nur wenige beichteten.¹⁾

Bei dieser Auffassung des *error communis* wären sicherlich die ersten Beichten, die P. Beatus hörte, ungültig, denn damals irrten die meisten Gläubigen noch nicht einmal theoretisch. Auch wenn am Abend die Beichtstühle von Gläubigen „umlagert“ waren, so war doch wohl noch lange nicht ein *sehr großer* Teil der Stadt in der Kirche, hatte von dem Dasein eines P. Beatus überhaupt keine Ahnung, konnte sich also auch nicht einmal in einem theoretischen Irrtum über seine Jurisdiktionsgewalt befinden. Demnach hätte also die Kirche auch jetzt noch nicht die Jurisdiktionsgewalt suppliert, die Beichten wären also noch ungültig gewesen.

Dieser Fall zeigt so recht, wie bei der obigen Auffassung von *error communis* in vielen Fällen die Kirche erst supplieren würde, nachdem viele Gläubige schon unwürdig gebeichtet hätten und nur wenige von der Suppletion schließlich einen Nutzen hätten. Diese Folgerung tritt besonders klar hervor, wenn man bedenkt, daß gewöhnlich nur ein verhältnismäßig geringer Bruchteil von den Gläubigen eines Ortes auf einmal beichtet, und daß zur Suppletion ein Irrtum seitens eines *großen* Teiles der *Gläubigen* (nicht der Beichtenden) gefordert wird. In einer Großstadt könnte ein Priester schließlich tagelang im Beichtstuhl sitzen, ohne daß ein verhältnismäßig großer Teil der Gläubigen davon überhaupt eine Ahnung hätte, und ohne daß demnach die Jurisdiktion suppliert würde. Gewöhnlich träte die Suppletion nur für verhältnismäßig wenig Beichten ein, nachdem der Hauptschaden bereits angerichtet wäre. Der *Zweck* des Gesetzes würde *nicht erreicht*.

Da nun aber, wie can. 18 sagt, ein Gesetz erklärt werden muß nach dem Zweck des Gesetzes und der Absicht des Gesetzgebers, so ist es nicht zu verwundern, daß manche Autoren den *error communis* *anders* erklären. Schon vor dem Kodex hatte Bucceroni die Ansicht vertreten, daß der Irrtum nicht *de facto* allgemein sein müsse, daß es vielmehr genüge, wenn der Irrtum allgemein sei *de iure*, d. h. wenn die Verhältnisse so liegen, daß dadurch viele *per se* in Irrtum geführt würden²⁾. Deutlicher drückt sich Vermeersch aus, wenn er — ohne sich allerdings für eine bestimmte Ansicht zu entscheiden — die Auffassung mancher Autoren dahin erklärt, daß er sagt, der Irrtum sei schon ein allgemeiner, wenn der *Grund* zu diesem Irrtum ein *öffentlicher* sei. Einen solchen Irrtum nennt er dann

¹⁾ Vgl. *Lehmkuhl*, *Theologia moralis*, II¹, n. 504.

²⁾ *Bucceroni*, *Casus conscient.* 1895, p. 464; zitiert von *Wernz-Vidal*, *Jus Canonicum*, t. II, p. 369, nota 4.

einen Irrtum interpretative communis.¹⁾ Noch klarer faßt sich Vidal, wenn er sagt, ein allgemeiner Irrtum sei dann vorhanden, wenn eine *öffentliche Tatsache* vorliege, die an sich *geeignet* sei, nicht nur den einen oder andern in Irrtum zu führen, sondern *alle ohne Unterschied*, wenn auch vielleicht der eine oder andere wegen besonderer Umstände wisse, daß der betreffende Priester keine Jurisdiktion habe.²⁾ Für diese Ansicht setzt sich Vidal S. J. vollauf ein und trägt sie auch als sicher in Rom an der Gregoriana, der päpstlichen Universität, vor.

Selbst wenn jemand aber auch gegen die Ansicht von Wernz-Vidal manche Bedenken hat, so muß er doch zugeben, daß wenigstens ein *dubium iuris* vorliegt. Bei einem solchen Irrtum aber suppliert die Kirche nach can. 209.

Da nun die Tatsache, daß P. Beatus sich in der Kirche in den Beichtstuhl setzte, um dort beichtzuhören, eine öffentliche Tatsache war und sicherlich auch geeignet, jedermann bezüglich seiner Jurisdiktion in Irrtum zu führen, so folgt daraus, daß auch schon die ersten Beichten, die er hörte, *gültig* waren.

Ist aber seine Handlungsweise auch *erlaubt*? Bei Beantwortung dieser Frage muß man beachten, daß nach allgemeiner Auffassung die Kirche beim *error communis* (wie man ihn nun auch immer verstehen mag) nur deshalb suppliert, damit die *Gläubigen keinen Schaden* haben, wenn der Beichtvater nicht im Besitze der Jurisdiktionsgewalt ist. Die Kirche suppliert nur im Interesse der Gläubigen, nicht im Interesse des Beichtvaters. Wer demnach wissentlich ohne Jurisdiktion in den Beichtstuhl geht, der *nötigt* in gewissem Sinne die Kirche, die bösen Folgen seiner Handlung zu paralysieren. Ein solches Vorgehen ist sicherlich unter schwerer Sünde verboten. Wer sich anmaßt (*praesumpserit!*), in einem solchen Falle beichtzuhören, entgeht auch außerdem nach der Ansicht vieler Autoren trotz der Suppletion der Kirche nicht der von selbst eintretenden *suspensio a divinis*, die in can. 2366 für jene festgesetzt ist, die ohne die nötige Jurisdiktion (*sine necessaria iurisdictione*) beicht-hören.

Doch ist zu beachten, daß auch dieses Kirchengesetz, wie alle menschlichen Gesetze, mit andern, vielleicht sogar göttlichen Gesetzen, in *Kollision* kommen kann. Selbstverständlich geht dann *das göttliche Gesetz* vor. In unserem Falle kann besonders das Gebot in Betracht kommen, öffentliches Ärgernis zu vermeiden. Wie deshalb jemand zur Vermeidung von öffentlichem Ärgernis Messe lesen darf, auch wenn er nicht mehr nüchtern ist, so darf er sicher auch zur Vermeidung von öffent-

¹⁾ Vermeersch, Epitome, I, n. 232.

²⁾ Wernz-Vidal, Jus Canonicum, t. II, n. 381.

lichem Ärgernis bei einem allgemeinen Irrtum beichthören, trotzdem er ohne Suppletion der Kirche keine Jurisdiktion hat.

Tatsächlich entstand auch aus der Handlungsweise des P. Beatus ein allgemeines Ärgernis. Er hätte deshalb sicherlich ruhig beichthören dürfen, wenigstens nachdem er einmal damit angefangen hatte. Ob das Ärgernis auch entstanden wäre, wenn er überhaupt nicht in den Beichtstuhl gegangen wäre, hängt von den besonderen örtlichen Verhältnissen ab. Ohne Kenntnis derselben kann daher hier auch nicht entschieden werden, ob P. Beatus von vornherein in den Beichtstuhl hätte gehen dürfen.

Münster (Westf.). P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

VIII. (Die Gebete zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses.)

An Portiunkula ist eine Dame bei einer Familie in einer fremden Pfarrei zu Besuch. Dasselbst sieht sie, wie die Leute bei den vorgeschriebenen Kirchenbesuchen auch einige Gesetzchen des Rosenkranzes oder eine Litanei beten. Sie kann es nicht unterlassen, die Kirchenbesucher darauf aufmerksam zu machen, daß auf diese Weise schon seit einigen Jahren der Portiunkula-Ablaß nicht mehr gewonnen werden könne. Darob große Aufregung. Man erkundigt sich beim Pfarrer, ob man denn tatsächlich in den letzten Jahren den Portiunkula-Ablaß nicht mehr gewonnen habe, weil man nicht *sechs Vaterunser, Gegrüßt seist du Maria* und *Ehre sei dem Vater* gebetet habe.

In den letzten Jahren konnte man allerdings oft lesen und hören, daß der Portiunkula-Ablaß nur noch gewonnen werden könne, wenn man *sechs Vaterunser, Gegrüßt seist du Maria* und *Ehre sei dem Vater* bete; ein *anderes gleich langes Gebet* genüge nicht mehr. Diese Ansicht stützt sich auf das Dekret über die Normen für die Gewährung und Gewinnung des Portiunkula-Ablasses.¹⁾ Darin heißt es nämlich: „IX. Qui indulgentiam Portiunculae lucrari cupiat, is admissa sua confiteatur, ab iisque, si opus sit, absolutus, sacra de altari libet; ecclesiam vel oratorium, privilegio ditata, invisat, precesque ad mentem Summi Pontificis de more fundat, idest saltem sexies Pater, Ave et Gloria in unaquaque earum visitationum, quas ad indulgentiam iterum iterumque impetrandam rite peragat.“

Auf den ersten Blick scheint in dieser Bestimmung die eben erwähnte Ansicht klar enthalten zu sein. Schaut man aber den Wortlaut des Erlasses genauer an, dann kommen einem doch Bedenken. Was will denn die Wendung besagen: „Precesque ad mentem Summi Pontificis *de more fundat*, idest saltem sexies Pater, Ave et Gloria“? Die Worte „idest saltem sexies etc.“ sollen doch wohl eine Erklärung sein zu „*de more fundat*“. Wäre aber die eingangs erwähnte Auffassung die

¹⁾ A. A. S. 1924 (XVI), p. 345 seq.